**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger Landesbund für Vogelschutz Kreisgruppe Coburg beantragte am 20.05.2022 beim AELF Coburg-Kulmbach die Erlaubnis zur Rodung von 1,5993 ha Wald auf dem Flurstück Nr. 543/4 der Gemarkung Weißenbrunn v. W.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen   
Vorprüfung / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung)   
überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich   
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass kein Schutzkriterium i. S. d. Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG betroffen ist.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

*10.08.2022*

*gez. Frank Angermann, RI*